

17.09.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - G - Uzu **Punkt** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung**A**

**Der federführende Agrarausschuss (A) und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

**A
U**

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 2 Satz 1)
Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc - neu - (§ 1 Abs. 1 Satz 4 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist in § 1 Abs. 2 Satz 1 die Angabe "Richtlinie 96/68/EG der Kommission vom 21. Oktober 1996 (Abl. EG Nr. L 277 S. 25)" durch die Angabe "Richtlinie 2001/36/EG der Kommission vom 16. Mai 2001 (Abl. EG Nr. L 164 S. 1)" zu ersetzen.

Ausgeliefert am**18. SEP. 2001**

...

Als Folge ist

nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

'cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die einem Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, der bei der Biologischen Bundesanstalt bis 30. April 2002 eingeht, beizufügenden Unterlagen können hinsichtlich der erforderlichen Angaben und der durchzuführenden Untersuchungen auch die Anforderungen des Anhangs II und des Anhangs III der Richtlinie 91/414/EWG, die jeweils zuletzt durch Richtlinie 96/68/EG der Kommission vom 21. Oktober 1996 (Abl. EG Nr. L 277 S. 25) geändert worden sind, erfüllen." "

Begründung:

Die Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EG wurden zwischenzeitlich zuletzt durch die Richtlinie 2001/36/EG geändert, die bis 1. Mai 2002 in deutsches Recht umzusetzen ist.

Mit der Übergangsvorschrift in der Folgeänderung wird geregelt, nach welcher Fassung der Richtlinie 91/414 Anträge zu bearbeiten sind, die bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist bei der Zulassungsbehörde eingehen.

A
U

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 7 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 7 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern "sind Pflanzenschutzgeräte," die Wörter "die mit einem Spritz- oder Sprühgestänge mit Gebläseunterstützung ausgestattet sind," einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Ergänzung soll die Prüfpflicht für Pflanzenschutzgeräte für Raumkulturen dahingehend einschränken, dass für Pflanzenschutzgeräte ohne Spritz- oder Sprühgestänge und ohne Gebläseunterstützung, wie z. B. Rückenspritzen mit einem Behälterinhalt größer als 5 l sowie tragbare motorgetriebene Sprühgeräte, keine Prüfpflicht besteht.

A 3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 7 Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter "nach dem 1. Oktober 2001" durch die Wörter "nach dem 30. April 2002" ersetzt.'

Begründung:

Eine termingerechte Kontrolle nach Inkrafttreten der Novelle dürfte bei der vorgesehenen Terminsetzung nicht flächendeckend möglich sein, da noch nicht genügend Prüfeinrichtungen vorhanden sind. Zudem fehlen in einigen Regionen noch Kontrollbetriebe. Weitere Kontrollwerkstätten können erst mit entsprechendem Zeitverzug anerkannt werden. Außerdem gibt es Probleme bei der Beschaffung der Prüfeinrichtungen. Diese können nur von einem einzigen Hersteller bezogen werden. Die Werkstätten wiederum werden sich erst mit Prüfeinrichtungen ausstatten, wenn die Verpflichtung der Kontrolle verbindlich geregelt ist.

Dementsprechend müssen die Termine so gesetzt werden, dass die Durchführung von Kontrollen auch realisiert werden kann.

Dabei empfiehlt es sich ebenfalls, zu berücksichtigen, dass im Frühjahr die Kontrollen meist ab dem 1. März angeboten werden, und die ersten Spritzungen im Weinbau im Mai stattfinden. Somit kann vor Saisonbeginn die Zeit für die Gerätekontrolle noch genutzt werden.

A 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 7 Abs. 8)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Pflanzenschutzgeräte für Raumkulturen, die sich am 30. April 2002 im Gebrauch befinden, sind vom Besitzer erstmals,

1. soweit sie zwischen dem 1. Mai 2001 und dem 30. April 2002 im Rahmen einer freiwilligen Pflanzenschutzgeräteprüfung geprüft worden sind und ein Nachweis vom Besitzer erbracht werden kann, bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dieser Prüfung,

2. soweit sie ausschließlich im Weinbau eingesetzt werden bis zum 30. April 2004,
3. im Übrigen bis zum 30. April 2003 nach Absatz 1 prüfen zu lassen." '

Begründung:

Eine termingerechte Kontrolle nach Inkrafttreten der Novelle dürfte bei der vorgesehenen Terminsetzung nicht flächendeckend möglich sein, da noch nicht genügend Prüfeinrichtungen vorhanden sind. Zudem fehlen in einigen Regionen noch Kontrollbetriebe. Weitere Kontrollwerkstätten können erst mit entsprechendem Zeitverzug anerkannt werden. Außerdem gibt es Probleme bei der Beschaffung der Prüfeinrichtungen. Diese können nur von einem einzigen Hersteller bezogen werden. Die Werkstätten wiederum werden sich erst mit Prüfeinrichtungen ausstatten, wenn die Verpflichtung der Kontrolle verbindlich geregelt ist.

Dementsprechend müssen die Termine so gesetzt werden, dass die Durchführung von Kontrollen auch realisiert werden kann.

Dabei empfiehlt es sich ebenfalls, zu berücksichtigen, dass im Frühjahr die Kontrollen meist ab dem 1. März angeboten werden, und die ersten Spritzungen im Weinbau im Mai stattfinden. Somit kann vor Saisonbeginn die Zeit für die Gerätekontrolle noch genutzt werden.

B

5. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.